

Unentgeltliche Rechtspflege/Prozessführung

U 03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Das Recht auf unentgeltliche Prozessführung wird erteilt, wenn das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist und wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bedürftig ist. Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann die Instanz, die sich mit der Sache befasst, der betroffenen Person eine Anwältin bzw. einen Anwalt beordnen.

Obsiegt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, werden ihre Anwalts- und die Gerichtskosten von der unterliegenden Partei bzw. vom Staat übernommen. Unterliegt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, umfasst diese nur die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten, nicht aber den Ersatz der Prozesskosten der Gegenpartei und eine allfällige Entschädigung an diese.

Vorgehen

Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist beim zuständigen Gericht einzureichen.

Bemerkungen

Die unentgeltliche Rechtspflege ist in der Zivilprozessordnung (Art. 117 ff. ZPO) geregelt. Natürlichen Personen wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, wenn ihnen die Mittel fehlen um, neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie, für die Prozesskosten aufzukommen. Sozialhilfebezüger können somit von Gerichtskosten befreit werden, wenn sie zu Beginn eines Verfahrens ein Gesuch stellen. Sozialhilfebezüger sind nicht automatisch von der Bezahlung von Gerichtskosten befreit.

Grundlagen

- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung [ZPO]; SR 272)

Praxis

Der Sozialdienst soll Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe, die in einem Gerichtsverfahren involviert sind und der Ausgang des Verfahrens nicht chancenlos ist, behilflich sein.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Anwaltshonorare (A 06)